

Satzung

Des Tennisclubs Blau-Weiß Gaggenau e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Tennisclub Blau-Weiß Gaggenau e.V. mit Sitz in 76571 Gaggenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports, wobei der Satzungszweck insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Wettkämpfe verwirklicht wird.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle parteipolitischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Tennisclubs ausgeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Tennisclub Blau-Weiß besteht aus:
 - 1.1 Ehrenmitgliedern
 - 1.2 Aktiven Mitgliedern
 - 1.3 Jugend-Mitgliedern
 - 1.4 Passiven Mitgliedern
- 1.a Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich in besonderer Weise um den Tennisclub verdient gemacht haben.
2. Aktive Mitglieder können alle über 18 Jahre alten Personen werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen nach Maßgabe der Spielordnung und den Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt. Passive Mitglieder können sich auf Antrag als aktive Mitglieder überschreiben lassen.
3. Jugend-Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung und den Veranstaltungen des Tennisclubs

berechtigt. Aufnahmegeesuche von Jugendlichen bedürfen der Zustimmung des Vaters bzw. der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters. Wer jugendliches Mitglied ist, hängt jeweils von der durch den Verband gegebenen Jahrgangsbestimmung ab.

4. Passive Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, welche den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Sie sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie haben außerdem freien Zutritt zu den Platzanlagen und den sportlichen Veranstaltungen, jedoch keinen Anspruch auf Benutzung der Tennisplätze. Jedes aktive Mitglied kann auf Antrag in die passive Mitgliedschaft übertreten, jedoch nur zum Ende eines Geschäftsjahres.
5. Die Aufnahme als Mitglied des Tennisclubs erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
6. Die Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Clubs die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Cluborgane sind zu befolgen.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Betrag nicht entrichtet hat, es sei denn, dass ihm vom Vorstand auf Antrag Stundung gewährt wird. Der Club kann vom Ruhen der Mitgliedschaft die Mitglieder am schwarzen Brett benachrichtigen.

Das Recht auf Betreten und Benutzen der Platzanlage ruht ferner bei einem Abschluss auf Zeit nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung. Die Mitgliedschaft endet durch:

- 6.1 Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 6.2 Streichung aus der Mitgliederliste
Mitglieder werden in der Mitgliederliste gestrichen, wenn sie ihre Pflichten gegenüber dem Tennisclub Blau-Weiß fortgesetzt vernachlässigen. Der Beschluss der Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dieser Beschluss wird schriftlich zugestellt.
- 6.3 Abschluss
Aus dem Tennisclub wird ausgeschlossen:
 - 6.31 wer Handlungen begeht, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Clubs zu schädigen,
 - 6.32.1 wer sich unsportlich verhält oder die Amateurbestimmungen verletzt,
 - 6.33 wer sich wiederholt weigert, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Tennisclubs Folge zu leisten,
 - 6.34.1 wer trotz dreimaliger Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt.

Anträge zu 6.31 - 6.33 kann jedes Mitglied des Tennisclubs stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen mit einer Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird dem Betroffenen und dem Antragsteller schriftlich mit Begründung zugestellt. Gegen diesen Entscheid ist Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss durch den Beschwerdeführer innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides erfolgen, und zwar durch entsprechenden Antrag an den Vorstand. Der Vorstand hat darauf die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

§ 4 Haftung

Für Sportunfälle und sonstige Unfälle auf dem Platz, bzw. bei An- und Abfahrt, besitzt der Verein den verbandsmäßigen Versicherungsschutz für alle Mitglieder. Besucher und Gäste der Platzanlage handeln auf eigene Gefahr.

§ 5 Organe des Tennisclub Blau-Weiß

1. Mitgliederversammlung

1.1 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ende der Spielzeit, jedoch spätestens bis Ende Februar des neuen Geschäftsjahres statt.

1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder diese schriftlich verlangen.

1.3 In jeder Mitgliederversammlung haben alle aktiven und passiven Mitglieder Sitz und Stimme, ebenso die beiden Jugendvertreter (siehe 7.4). Alle übrigen Jugendlichen können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

1.4 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

1.5 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt wirksam mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung in den in Gaggenau erscheinenden Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung aller teilnahmeberechtigten Mitglieder.

1.6 Die Tagesordnung

1.61 Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden

1.62 Bericht des Sportwartes

1.63 Bericht des Jugendwartes

1.64 Bericht des Vergnügungswarts

1.65 Kassenbericht

1.66 Entlastung und Wahl der Organe alle 2 Jahre

1.67 Eingegangene Anträge

1.68 Verschiedenes

1.7 Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgelegt.

1.8 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1.9 Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

2. Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus:

2.11 1. Vorsitzender

2.12 2. Vorsitzender

2.13 Sportwart

2.14 Jugendwart

2.15 Schriftführer

2.16 Vergnügungswart

2.17 Kassenwart,
verwaltet die Clubkasse und zieht die Beiträge ein.

2.18 Verantwortlicher für Mitgliederverwaltung,
führt die Mitgliederliste.

2.19 Beisitzer für bestimmte Fachfragen (werden jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt)

2.20 Erster und zweiter Vorsitzender des Förderkreises Tennishalle e.V., soweit dieser nicht ohnehin schon Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 2.11 bis 2.19 sind.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes langjährig und in besonderer Weise verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden wählen. Diese haben Sitz und Stimme im Vorstand.

2.2 Der Vorstand gem. Ziff. 2.11 bis 2.20 wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

2.3 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung des Tennisclubs verantwortlich. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden die Mitglieder Quartalsweise unterrichtet.

2.4 Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, gegen Anordnung einzelner Vorstandsmitglieder die Beschwerde an den Vorstand. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

2.5 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Davon abweichend darf der Vorstand Vorstandsmitgliedern für deren ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG gewähren.

zu 2.1 Gesetzliche Vertreter des Tennisclubs im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

zu 2.11 Der 1. Vorsitzende führt bei allen Versammlungen und Besprechungen den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

zu 2.12 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorstand in allen Belangen.

zu 2.13 Der Sportwart ist der verantwortliche Leiter des aktiven Sportbetriebes. Er schlägt die Aufstellung der Turniermannschaften vor und führt den für die Turniere notwendigen Briefwechsel selbstständig.

Dem Sportwart steht zur Unterstützung ein Spielausschluss mit beratender Stimme zur Seite. Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzendem, dem Jugendwart und allen gewählten Mannschaftsführern.

- zu 2.14 Der Jugendwart ist der verantwortliche Leiter des jugendlichen Sportbetriebes. Er schlägt die Aufstellung der Turniermannschaften vor und führt den für die Turniere notwendige Briefwechsel selbstständig. Darüber hinaus ist er für die gesellschaftliche Betreuung und sportliche Erziehung der Jugendlichen verantwortlich.
- zu 2.15 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Clubs. Insbesondere hat er die Aufgabe, bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen, das jeweils im Protokollbuch festgehalten wird.
- zu 2.16 Der Vergnügungswart ist für alle gesellschaftlichen Veranstaltungen, die den Club betreffen, verantwortlich.
- zu 2.17 Der Kassenwart verwaltet die Clubkasse, führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge ein. Vom Vorstand genehmigte Neuaufnahmen sind vom Kassenwart nach Eingang der Aufnahmegebühr schriftlich zu bestätigen.
- zu 2.19 Beisitzer werden für bestimmte Fachfragen gewählt. Die sind gleichzeitig Mitglieder entsprechender Ausschüsse, sofern solche bestehen.
- zu 2.20 Soweit der erste und zweite Vorsitzende des Förderkreis Tennishalle e.V. nicht ohnehin schon Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 2.11 bis 2.19 sind, haben sie innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 6 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des Tennisclubs ist jährlich von zwei der Mitte der Versammlung für das laufende Geschäftsjahr zu ernennenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Richtigbefund ist der Kassenbericht der Versammlung zur Genehmigung vorzuschlagen und dem Kassenwart Entlastung zu erteilen.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer gem. § 5, Abs. 2, der Satzung kann durch Handzeichen erfolgen. Sie ist geheim vorzunehmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dies auf Antrag beschließt.
2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt.
3. Sämtliche Wahlen werden durch einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen entscheiden. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
4. Jugendversammlung
Die Wahl der Jugendvertreter (1 Mädchen, 1 Jungen) erfolgt in einer besonderen Jugendversammlung, die jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Die Versammlung wird vom Jugendwart einberufen, dieser sowie die beiden Vorsitzenden haben ebenfalls Sitz und Stimme.

§ 8 Beiträge

1. Beim Eintritt in den Tennisclub ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von einer Aufnahmegebühr abgesehen wird.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der außerordentlichen Beiträge (Umlagen) und Gastgebühren wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 01. Mai zu entrichten. Sie werden möglichst im Einzugsverfahren erhoben.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Gäste können nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung auf den Plätzen spielen.

§ 9 Geschäftsordnung

Maßgebend für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, Tagungen, Sitzungen und dergleichen ist die Geschäftsordnung.

§ 10 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Zweidrittelmehrheit der Versammlung gefasst werden.

Anträge auf Satzungsänderungen werden nur behandelt, wenn sie mindestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

§ 11 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Tennisclubs bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ist die Auflösung entsprechend dieser Bestimmung beschlossen, so genügt für den Beschluss über die Verwendung des Vermögens die einfache Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaggenau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 1974 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 20. März 1981, 12. März 1999, 07. März 2002, 26. Februar 2010 und 24. Februar 2017 geändert oder ergänzt.